

Aktenzeichen:  
5 C 328/14



Amtsgericht  
Stuttgart-Bad Cannstatt

**Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt durch die Richterin am Amtsgericht Schwarz am 04.07.2014 auf Grund des Sachstands vom 04.07.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

**Urteil**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 135,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.02.2014 sowie weitere 39,00 € nebst Zin-

sen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 12.02.2014 zu bezahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 135,20 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht wegen des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls einen restlichen Schadensersatzanspruch in Höhe von 135,20 €.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach sowie die Aktivlegitimation der Klägerin ist zwischen den Parteien unstrittig. Streitig ist allein, ob von den Mietwagenkosten ein Eigensparnisabzug von 30 % - wie von Beklagtenseite zugrunde gelegt - oder von nur 10 % - wie von Klägerseite zugrunde gelegt - zu erfolgen hat.

Das Gericht ist zu der Überzeugung gelangt, dass hier ein Eigensparnisabzug von mehr als 10 % nicht gerechtfertigt ist. Der in der Rechtsprechung übliche Abzug für ersparte Eigenaufwendungen bei Mietwagen liegt bei 10 % (vgl. Palandt, BGB, 2014 § 249 Rn. 36). Von manchen Gerichten wird sogar nur ein Abzug von 3-4 % vorgenommen. Im vorliegenden Fall sind keine ausreichenden Anhaltspunkte ersichtlich, die hier einen höheren Abzug als der üblichen 10 % recht-

fertigen. Die in 4 Tagen gefahrenen 880 km liegen durchaus im Rahmen des Üblichen. Auch die Tatsache, dass es sich um ein Fahrschulfahrzeug handelt, rechtfertigt keine andere Beurteilung, zumal hier nur eine 4-tägige Nutzungsdauer des Ersatzfahrzeugs gegeben ist.

Die Beklagte hat damit den Abzug von 30 % zu Unrecht vorgenommen. Berechtigt ist nur ein Abzug von 10 %. Die Klägerin kann damit weiteren Schadensersatz in Höhe der Differenz verlangen. Diese beträgt 135,20 €.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die von der Klagepartei geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten sind schlüssig dargetan.

Der Klage ist damit stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden,

wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt  
Badstraße 23  
70372 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Schwarz  
Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

Ehinger, JFAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt  
Stuttgart-Bad Cannstatt, 28.07.2014

Ehinger  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

